

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrte Leser!

Noch im Dezember 2012 hat die Koalition ein Eckpunktepapier zur Präventionsstrategie veröffentlicht. Danach sollen nicht nur Erkrankungen möglichst frühzeitig erkannt werden, sondern es sollen im Rahmen einer Gesundheitsuntersuchung auch gesundheitliche Risiken identifiziert und durch präventionsorientierte Beratung und Maßnahmen beseitigt werden.

Dies wäre eine echte Prävention: Von der Krankheits- zur Gesundheitsorientierung!

Wir sind gespannt auf die Umsetzung und wünschen Ihnen einen guten Start in 2013.

Für Yoga-Kurse muss Umsatzsteuer gezahlt werden

Yoga-Kurse sollen zumeist den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern, das Wohlbefinden steigern und der Entspannung dienen. Damit handelt es sich um Leistungen der sogenannten Primärprävention, die von der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung regelmäßig nicht als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen angesehen werden.

Sekundärprävention kann umsatzsteuerfrei sein

Zwar können auch Leistungen umsatzsteuerfrei sein, die zum Zweck der Vorbeugung von Krankheiten erbracht werden. Doch zu den umsatzsteuerbefreiten Heilbehandlungen in diesem Sinne (Sekundärprävention) werden nur vorbeugende Untersuchungen und ärztliche Maßnahmen bei denjenigen gerechnet, die (noch) an keiner Krankheit oder Gesundheitsstörung leiden oder Leistungen, die zum Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit erbracht werden. Maßnahmen der Primärprävention sollen dagegen „lediglich“ den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen.

Primärprävention ist umsatzsteuerpflichtig

Yoga-Kurse wurden zwar von den Krankenkassen in den Präventionsleitfaden (Maßnahmen der Primärprävention und Selbsthilfe i. S. der §§ 20, 20a SGB V) aufgenommen, jedoch bislang noch nicht in den Heilmittelkatalog. Sie werden daher auch dann als umsatzsteuerpflichtige Leistungen behandelt, wenn die Krankenkassen sie (teilweise) ersetzen. Eine ärztliche Empfehlung ist regelmäßig nicht ausreichend, um nachzuweisen, dass es sich um eine Leistung der Sekundärprävention handelt, die umsatzsteuerfrei sein kann. Bei Yoga-Kursen, die den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern sollen, spielt es daher auch keine Rolle, ob sie ein Physiotherapeut durchführt, der aufgrund seiner beruflichen Qualifikation grundsätzlich auch umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen erbringen kann.

Medizinische Indikation muss nachgewiesen werden

Nicht nur die Finanzverwaltung, sondern auch die Finanzgerichte behandeln immer mehr ärztliche Leistungen als umsatzsteuerpflichtig. Bei Leistungen der Primärprävention wird Umsatzsteuer auch erhoben, wenn die Leistungen nicht von den Patienten selbst bezahlt werden, sondern die Krankenkassen die Zahlung übernehmen. Sofern bereits eine medizinische Indikation bei dem jeweiligen Patienten vorliegt, handelt es sich jedoch um einen Fall der Sekundärprävention. Hier ist es wichtig, die medizinische Indikation umfangreich zu dokumentieren. Nur so besteht die Chance, in der Auseinandersetzung mit dem Finanzamt erfolgreich für die Umsatzsteuerfreiheit zu streiten.

Tipp:

Kalkulieren Sie (soweit möglich) Umsatzsteuer in Ihre Honorare für Präventionsleistungen mit ein. Damit entsteht Ihnen wenigstens kein wirtschaftlicher Schaden. Informieren Sie Ihre Patienten aber auch darüber, dass Sie auf Präventionsleistungen Umsatzsteuer zahlen müssen. So wird auch den Patienten deutlich, was der Preistreiber ist.

Krankenschwester kann als freie Mitarbeiterin für einen Pflegedienst tätig sein

Der sozialrechtliche Status eines Mitarbeiters hat erhebliche Auswirkungen auf die Kosten eines Unternehmens. Bei einer abhängigen Beschäftigung sind Sozialabgaben zu leisten. Bei einer selbständigen Tätigkeit müssen keine Sozialabgaben gezahlt werden. Oftmals entscheiden bei Statusfeststellungsverfahren kleine Details darüber, ob eine abhängige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt.

Selbstbestimmtes unternehmerisches Handeln muss nachgewiesen werden

Auch bei ambulanten Pflegediensten ist es möglich, freie Mitarbeiter zu beschäftigen. Jedoch muss dabei eine Vielzahl von Faktoren gegen eine Eingliederung in den laufenden Betrieb des Pflegedienstes und eine Weisungsgebundenheit sprechen. So entschied das Sozialgericht in München, dass eine Krankenschwester als freie Mitarbeiterin für einen

Pflegedienst tätig war. Für die Richter war entscheidend, dass die Krankenschwester einzelne Patienten ablehnen konnte und auch tatsächlich abgelehnt hatte. Zudem trug sie unternehmerisches Risiko, denn die Vergütung wurde je nach Patient individuell ausgehandelt. Musste der Patient an dem Tag, an dem sie die Pflege übernommen hatte, ins Krankenhaus, erfolgte keine Bezahlung. Ebenso erhielt sie bei eigener Erkrankung kein Geld.

Viele Indizien ergeben das Gesamtbild der Tätigkeit

Eine Vielzahl weiterer Indizien bestätigen, dass die Krankenschwester als selbständige Pflegerin tätig wurde.

- Sie hatte je nach der eigenen, frei zur Verfügung stehenden Zeit dem ambulanten Pflegedienst ihre Arbeitskraft angeboten. Arbeitszeitvereinbarungen existierten nicht.
- Sie musste die Arbeitsleistung nicht selbst erbringen, sondern hatte die Möglichkeit, eine Ersatzfachkraft einzusetzen.
- Sie nahm nicht an den vom Pflegedienst angebotenen Schulungen teil.
- Sie organisierte die Pflege ihrer Patienten völlig selbständig, beispielsweise besorgte sie für die häusliche Pflege erforderliche Pflegebetten und Beatmungsgeräte.
- Sie war aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit im Krankenhaus nicht finanziell vom Pflegedienst abhängig.
- Sie fuhr mit ihrem eigenen Pkw und übernahm die damit verbundenen Fahrzeugkosten.
- Sie war nicht in den Arbeitsablauf des Pflegedienstes eingebunden, sie musste nicht an Dienstbesprechungen teilnehmen und brauchte sich auch ihren Urlaub nicht genehmigen lassen.

Die Pflegerin verfügte als Fachkrankenschwester für Anästhesie und Intensivmedizin über ausreichende Fachkenntnisse, um in Eigenverantwortung und selbständig die Pflege der Patienten durchzuführen. Sie erbrachte als fachlich qualifizierte Pflegekraft ihre Leistungen, ohne in die Arbeitsorganisation des ambulanten Pflegedienstes eingebunden zu sein. Die freie Mitarbeiterin erhielt ihre Vergütung zwar vom Pflegedienst und rechnete nicht selbst mit den Krankenkassen ab. Das war jedoch unbedenklich, da die Abrechnungspraxis nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts allein das Verhältnis des Pflegedienstes zu den Krankenkassen betrifft.

Hinweis:

Die Entscheidung des Münchener Sozialgerichts zeigt einmal mehr, dass es sich lohnt, Statusfeststellungsbescheide genau zu prüfen und ggf. Widerspruch einzulegen bzw. zu klagen. Es kommt auf die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit an. Daher sollten Sie beim Abfassen von freien Mitarbeiterverträgen und Arbeitsverträgen besondere Sorgfalt walten lassen. Die mit der ETL ADVISION kooperierenden ETL Rechtsanwälte sind Ihnen gern dabei behilflich.

Private Pflegevorsorge – Kabinett beschließt Durchführungsverordnung

Die Bundesregierung hat die Weichen dafür gestellt, dass die mit dem Pflege-Neuausrichtung-Gesetz beschlossene Förderung der privaten Pflegevorsorge planmäßig zu Beginn des Jahres 2013 an den Start gehen kann. Am 4. Januar 2013 ist die Verordnung zur Durchführung der Zulage für die private Pflegevorsorge in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wird das Verfahren festgelegt, mit dem künftig die private Pflegevorsorge staatlich gefördert wird. Ziel ist es, dass für den Fall der Pflegebedürftigkeit ergänzend zu den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung eigenverantwortlich privat vorgesorgt wird.

Staat gewährt monatliche Zulage

Wer eine private Pflege-Zusatzversicherung abschließt, wird durch eine staatliche Zulage von 5 EUR pro Monat (60 EUR pro Jahr) gefördert. Der Eigenanteil des Versicherten muss mindestens 10 EUR monatlich betragen. Die Auszahlung der Zulage erfolgt automatisch (ohne Antragstellung) durch die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund einzurichtende zentrale Stelle. Die Zulage wird nur gewährt, sofern die abgeschlossene Pflege-Zusatzversicherung für alle Pflegestufen Leistungen vorsieht, für Pflegestufe III mindestens 600 EUR im Monat. Versicherungsunternehmen dürfen dabei keinen Antragsteller aufgrund möglicher gesundheitlicher Risiken ablehnen. Gesundheitsprüfung, Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse sind nicht erlaubt.

Versicherungsunternehmen müssen Abwicklung übernehmen

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, für ihre Versicherungsnehmer alle Formalitäten der Antragstellung zu übernehmen. Bei den förderfähigen Pflege-Zusatzversicherungen dürfen sie Verwaltungs- und Abschlusskosten nur in begrenztem Umfang erheben. Die Versicherungsunternehmen und die zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung müssen die übermittelten Daten aufzeichnen und sechs Jahre lang aufbewahren.

Gewerberaummiete – Vermieter muss Konkurrenzverbot beachten

Ein Mieter kann die Miete mindern, wenn die Mietsache einen Mangel hat und ihr vertragsmäßiger Gebrauch dadurch nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird. Ein derartiger Mangel liegt nach Auffassung des Bundesgerichtshofes auch vor, wenn die in einem Gewerberaummietvertrag vereinbarte Konkurrenzschutzklausel verletzt wird.

Geklagt hatte ein Facharzt für Orthopädie, der einen Mietvertrag über 10 Jahre mit zweimaliger Verlängerungsoption abschloss. In dem Vertrag gewährte ihm der Vermieter Konkurrenzschutz in dem Mietobjekt für die Fachrichtung Orthopädie und den Schwerpunkt Chirotherapie. Eine Vermietung an Ärzte mit derselben Fachrichtung im Mietobjekt war nur mit Zustimmung des Orthopäden zulässig. Doch der Vermieter verstieß gegen diese Klausel. Die Richter bestätigten, dass dadurch ein Mangel der Mietsache vorliegt. Ob der Orthopäde auch die Miete mindern durfte, konnte nicht abschließend geklärt werden. Dazu muss das Berufungsgericht noch prüfen, ob der vertragsmäßige Gebrauch der an den Orthopäden vermieteten Räume nicht nur unerheblich beeinträchtigt wurde.

Hinweis:

Auch ohne eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung ist der Vermieter bei der Vermietung von Räumen zum Betrieb eines bestimmten Geschäfts verpflichtet, in anderen Räumen des Hauses oder auf seinen unmittelbar angrenzenden Grundstücken kein Konkurrenzunternehmen zuzulassen. Ein Verstoß hiergegen beeinträchtigt den Mieter unmittelbar, sodass ein Mangel der Mietsache vorliegt. Der Vermieter ist daher verpflichtet, diese Konkurrenzsituation zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

überreicht durch: